

IV.

Statuten des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, beschlossen auf der Gründungsversammlung in Leipzig 1863

Vorbemerkung des Herausgebers

Nach heftigen Diskussionen über das »Offne Antwortschreiben« innerhalb des Leipziger Zentralkomitees schloss sich dessen Mehrheit Lassalles Forderungen an. Am 23. Mai 1863 erfolgte in Leipzig die Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins (ADAV), der sich zur ersten selbständigen politischen deutschen Arbeiterpartei entwickelte. Zum Teil wegen organisatorischer Erfordernisse, zum Teil aber auch auf Grund von Lassalles spezifischem Demokratieverständnis wurde der Verband gemäß seinen Statuten streng zentralistisch aufgebaut und »so diktatorisch als möglich organisiert« (Lassalle). Lassalle selbst erhielt die Präsidialbefugnis für den langen Zeitraum von fünf Jahren.

§ 1. Unter dem Namen

»Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein«

begründen die Unterzeichneten für die Deutschen Bundesstaaten einen Verein, welcher, von der Überzeugung ausgehend, dass nur durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des Deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, den Zweck verfolgt,

auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Überzeugung, für die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken.

§ 2. Jeder deutsche Arbeiter wird durch einfache Beitrittserklärung Mitglied des Vereins mit vollem gleichem Stimmrecht und kann jederzeit austreten.

Über die Frage, ob jemand ein Arbeiter im Sinne des Vereins sei, entscheidet der Vorstand. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, auch Nichtarbeiter, welche dem Verein beitreten wollen und mit den Grundsätzen und Zwecken desselben einverstanden sind, als Mitglieder aufzunehmen.

§ 3. Der Sitz des Vereins, der keine Zweigvereine haben kann, dem vielmehr alle Mitglieder ohne Rücksicht auf ihren Wohnort unmittelbar angehören, ist Leipzig.

Der Sitz kann durch einfachen Majoritätsbeschluss des Vorstandes an jeden andern Ort des § 1 gedachten Gebiets verlegt werden.

Er bleibt unverändert derselbe, wenn der Vorstand es für gut finden sollte, sich ein oder das andere Mal an einem andern Orte behufs seiner Beratungen zu versammeln.

§ 4. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch den Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und 24 Mitgliedern, unter welchen ein Kassierer und ein besoldeter Sekretär, welche sämtlich in dem § 1 gedachten Gebiet wohnen müssen.

Ihre Wahl erfolgt in der Generalversammlung, für den Präsidenten das erste Mal auf fünf Jahre, sonst auf ein Jahr nach absoluter Majorität. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf ein Jahr gewählt mit der näheren Bestimmung, dass im ersten Jahr ihrer Funktion die Hälfte derselben durchs Los ausscheidet. Am Ende des zweiten Jahres treten die Nichtausgelosten ab. Der Präsident ist berechtigt, in Behinderungsfällen seine sämtlichen Befugnisse auf einen von ihm aus den Vorstandsmitgliedern zu ernennenden Vizepräsidenten zu übertragen.

Alle Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§ 5. Über die innere Organisation, den Geschäftsgang, die Förderungsmittel auf den § 1 gedachten Wegen, Schreib- und Kassenwesen befindet nach einfacher Majorität der Vorstand.

Wenn der Präsident es für dringlich hält, so kann er vorbehaltlich der in 3 Monaten einzuholenden Genehmigung des Vorstandes alle Anordnungen treffen.

Die eventuelle Verantwortlichkeit des Präsidenten in solchen Fällen wird durch die Genehmigung des Vorstandes und, wenn diese nicht erfolgt, durch die Genehmigung der Generalversammlung gedeckt.

Der Präsident setzt Generalversammlungen und Vorstandsberatungen sowie den Ort derselben an.

Jährlich einmal muss Generalversammlung abgehalten werden.

Der Präsident ist übrigens verpflichtet, jederzeit eine Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen, wenn unter Angabe des bestimmten Grundes entweder die Majorität des Vorstandes oder ein Sechstel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich bei ihm darauf anträgt.

Vorstandsberatungen müssen vom Präsidenten jederzeit innerhalb vier Wochen einberufen werden, wenn die Majorität des Vorstandes darauf anträgt.

Alle im Namen des Vereins zu erlassenden Veröffentlichungen werden vom Präsidenten unterzeichnet.

§ 6. Beim Eintritt hat jedes Mitglied zwei Silbergroschen zu zahlen und von da ab einen halben Silbergroschen wöchentlich. Durch die Nichtbezahlung des Beitrags in vier aufeinanderfolgenden Wochen wird die Mitgliedschaft verwirkt.

Mitglieder, welche gegen die Zwecke des Vereins handeln oder die Würde des Arbeiterstandes durch ihre Haltung in sittlicher oder politischer Hinsicht beeinträchtigen, können vom Vorstand ausgestoßen werden.

Gegen eine solche Verfügung des Vorstandes kann von dem Betroffenen ein Rekurs an die nächste Generalversammlung eingelegt werden, wenn derselbe von sechzig Mitgliedern unterzeichnet ist.

Die Dauer des Vereins ist vorläufig auf dreißig Jahre bestimmt, kann aber durch Beschluss der Generalversammlung beliebig ausgedehnt werden.

§ 7. Die Generalversammlung kann mit einem Antrag auf Statutenveränderung nur befasst werden, wenn ein solcher Antrag von sechzig Mitgliedern des Vereins unterzeichnet, drei Monate vor der Generalversammlung

beim Vorstand eingereicht worden ist, welcher diesen Antrag sofort sämtlichen Mitgliedern bekanntmachen muss.

Die Änderung der Statuten kann in der betreffenden Generalversammlung nur mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden, jedoch kann eine solche Änderung erst nach dreijährigem Bestehen des Vereins eintreten.

Übergangsbestimmung.

Mit Rücksicht auf die noch nicht vertretenen Städte sollen bei der ersten Vorstandswahl nur siebzehn Mitglieder, einschließlich des Präsidenten, erwählt und denselben die Befugnis übertragen werden, sich mit einfacher Majorität auf die Zahl von fünfundzwanzig zu ergänzen.

Leipzig, den 23. Mai 1863